



s`WBV-Bladl

Mitteilungsblatt der Waldbesitzervereinigung Regensburg Nord w.V.

Nummer 14

Donaustauf

Oktober 2011

*Sehr geehrte Mitglieder,
mit den vorliegenden Mitteilungen möchten wir Ihnen wieder einen kurzen Überblick über das Vereinsgeschehen der letzten Monate geben und Sie auf aktuelle Neuerungen, Angebote und Termine Ihrer WBV aufmerksam machen.*

Einladung zur Mitgliederversammlung 2011

Sehr geehrtes WBV-Mitglied,
Sehr geehrte WaldbesitzerInnen,

zur Jahreshauptversammlung 2011 laden wir herzlich ein

am: Samstag, 12. November 2011 09:00 Uhr

wo: Gasthof Lingauer, Bernhardswald
(Parkmöglichkeiten v.a. im Bereich der Kirche)

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsberichte
3. Kassen-/prüfbericht Geschäftsjahr 2010, Entlastung
4. Haushaltsvoranschlag 2012; Beschlussfassung
5. Grußworte
6. Hauptreferat: Prof. A. Göttlein, Weihenstephan
„Nährstoff-Nachhaltige Waldwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie“
7. Aktuelles vom AELF Regensburg
8. Sonstige aktuelle Informationen Ihrer WBV
9. Wünsche und Anträge
10. Schlusswort

Wir würden uns sehr freuen, Sie in Bernhardswald begrüßen zu dürfen.

Rückblick:

Zahlen des Geschäftsjahres 2009

Mitgliederstand: 37 Neumitglieder (+ 140 ha); 6 Austritte
o. Löschungen (- 33 ha); Ges: 857 Mitglieder (6713 ha)

Holzvermarktung: 12.227 fm (Vermittlung im Namen und Auftrag von rund 160 Waldbesitzern; Ø 76 fm/Waldbesitzer u. Jahr), 63 % flossen in Rahmenverträge der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberpfalz; insgesamt wurde Stammholz, Fixlängen, Papier- und Industrielholz sowie Gipfelmateriale zum Häckseln an fast 50 verschiedene Kunden vermarktet, darüber hinaus wurden rund 25 private Brennholzelbstwerber bedient bzw. in Waldflächen unserer Mitglieder eingesetzt.

Energieholzbörse: Es wurden über 50 Anfragen – v.a. aus dem Stadtgebiet Regensburg – insg. rund 200 Ster Brennholz sowie ca. 50 Srm Hackschnitzel an WBV-Mitglieder weitervermittelt;

Holzmarkt:

Seit > 1 Jahr: Höchstes Preisniveau seit 20 Jahren

Das bereits seit Herbst 2010 erreichte höchste Preisniveau der letzten mehr als 20 Jahre für Sägerundholz aller Nadelhölzer, sowie die höchsten jemals erreichten Preise für Papierholz und andere Industrielhölzer sowie Brennholz konnte – trotz regional hoher Schneebruchmengen und diverser Sturmschäden in ganz Bayern und BRD – bisher gehalten werden - auch Dank eines sehr geringen Käferholzanfalles im Sommerhalbjahr. Allerdings ist die Lage der exportorientierten Großsägewerke zunehmend angespannt, da der Schnittholzabsatz wieder zunehmend stockt und die Preise unter Druck sind. Regionale kleinere Bauholz- und Nischensäger dagegen verzeichnen guten Umsatz und sind ganz glücklich.

Für den Zeitraum Oktober – Januar (z.T. schon jetzt bis April) haben die Preise nochmals angezogen: Preise netto zzgl. MwSt. für Fichte B/BC 2b+ mittlerweile deutlich über 100 €/fm, Kie B/BC 2b+ kratzt und überschreitet je nach Sortiment die 80-€-Marke. Langholz ist besonders gesucht.

Neues Serviceangebot:

Günstige Waldversicherungen für WBV-Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V. gründete vor 2 Jahren in Partnerschaft mit der AXA Versicherungs AG die Versicherungsstelle Deutscher Wald (VSDW, www.vsdw.de).

Inzwischen haben erste Dachorganisationen der forstlichen Zusammenschlüsse, z.B. die Forstwirtschaftliche Vereinigung (FV) Niederbayern beispielhaft mit der Versicherungsstelle Deutscher Wald (Herr Wiese) und Herrn Schneider von der AXA als Ansprechpartner für Waldversicherungen eine interessante Rahmenvereinbarung (RV) festgezurrt.

An diese angelehnt haben die Landkreis-WBVs sich ebenfalls um eine RV bemüht.

Der Kleinprivatwaldbesitzer hat über diese RVs nun Zugang zu deutlich (!) günstigeren Konditionen für die Absicherung von bei der Bewirtschaftung auftretenden Haftungsrisiken sowie Sturm- und Waldbrandschäden, als das bisher über eine Einzelversicherung möglich war – sofern er Mitglied in der Waldbesitzervereinigung ist. (siehe Seite 3-10)

WBV intern:**Rabattvereinbarungen**

Für die nächsten 12 Monate (01.10.11 – 30.09.12) wurden die bisherigen Rabattvereinbarungen mit den Firmen Kolbeck, Mandlik, Söllner, Baywa Lappersdorf im wesentlichen fortgeschrieben (Details siehe Infoblatt am Ende des WBV-Bladls). Änderungen gab es lediglich beim Kettenöl und Sonderkraftstoff. Sie können also auch weiterhin gegen Vorlage des aktuellen (grünen) Mitgliedsausweises jederzeit in Ihrer Nähe vergünstigt einkaufen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle

Neuer Beitrag mit großer Mehrheit beschlossen

Die bereits 2009 angekündigte grundsätzliche Erhöhung des Beitrags-niveaus wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.10 mit großer Mehrheit beschlossen. Der neue Beitrag beträgt 19 € Grundbeitrag zzgl. 2,0 €/ha. Der Maximalbeitrag für Mitglieder des Kleinprivatwaldes liegt bei 75 €; von der Deckelung (> 30 ha) „profitieren“ 13 Mitglieder. Der neue Beitrag trat zum 01.01.2011 in Kraft und wurde im August eingezogen.

WBV-Ab-Hof-Verkauf – Angebot ergänzt

Als Ergänzung zu den Rabattvereinbarungen bieten wir Ihnen nach wie vor die Möglichkeit, Schutzausrüstung (Schnittschutzhosen, Forst-jacken, Helm), Sonderkraftstoff und Bio-Kettenöl zu günstigen Konditionen „ab Hof“ einzukaufen.

Tonkinstäbe: Darüberhinaus erhalten Sie ab sofort sog. Tonkinstäbe (ca. 122 cm / Ø 10-12 mm), welche einen günstigen, verrottbaren Fegeschutz (mindestens 2/Pflanze) bieten und gerade in den ersten Jahren die Stabilität verbessern können. Auch als Markierung zum leichteren Wiederauffinden von einzeln zu schützenden/zupflegenden Forstpflanzen oder Naturverjüngung sind sie gut geeignet.

Als Zubehör zum Anbringen der Tonkinstäbe erhalten Sie auf Wunsch ein Locheisen zum Vorbohren (Verleih) sowie zur effektiven und sicheren Befestigung der Tonkinstäbe eine Bindezange „HTB“ (Verleih). Das zur Zange passende für mehrere Jahre witterungsbeständige „HTB“-PVC-Band erhalten Sie in 40-Meter-Rollen im Verkauf.

Eichenzaunpfähle (für Pfosten-Wildschutzzaun): Dem mehrfachen Wunsch nach Zaunpfosten als Zubehör zu den angebotenen 150 cm bzw. 160 cm Knotengeflechten sind wir zwischenzeitlich nachgekommen. Bei Josef Weinzierl erhalten Sie nun auch unbehandelte Eichenzaunpfähle (Maße: 6 cm x 6 cm / Länge 2,20-2,25m) mit einem hohen Kernholzanteil von 90-100%, 4-kant, angespitzt.

Eichengrenzpfähle: Nachdem im Wald vieles zur Markierung des Grenzverlaufes oder der Grenzsteine verwendet wird, was da nicht unbedingt was zu suchen hat, darunter einige schon fast gemeingefährliche Objekte (vor allem im Winter

z.B. bei Schneelage etc.), möchten wir Ihnen nahe legen, zukünftig wieder mehr an umweltfreundliches und dauerhaftes Holz, sprich z. B. an Grenzpfähle aus Eichenkernholz (Maße: ca. 6 cm x 6 cm / Länge: ca. 1,20 m) zu denken.

Ab-Hof-Verkauf Kategorie / WBV-Mitglied	ja	nein
Schutzausrüstung	<i>€ incl. Mwst.</i>	
Schnittschutzlatzhose (<i>Watex</i>) => Abverkauf !	49,00	54,00
Forstjacke (<i>Watex</i>) => Abverkauf!	29,00	35,00
Helm (komplett) (2 Jahre alt) => Abverkauf !	25,00	29,00
Kettenöl		
Kettenöl Eurolub (Bio) 5-Liter-Kanister	15,00	17,50
Sonderkraftstoff (2-Takt-Fertiggemisch Cleanlife)		
5-Liter-Kanister	17,50	20,00
25-Liter-Kanister	75,00	80,00
Waldschutz		
Tonkinstäbe ca. 122 cm / Ø 10-12 mm		
- einzeln (€/Stück)	0,15	0,20
- ab 100 Stück (€/Stück)	0,12	0,15
- Ab 500 Stück (= 1 ganzer Ballen) (€/Stück)	0,10	0,12
Kunststoffband HTB 0,10 blau für Bindezange Rolle a` 40 m	0,80	1,00
Bindezange HTB (kein Verkauf; Leihgebühr)	1€/Tag	1,5 €/Tag
Locheisen (zum Vorbohren für Tonkinstäbe) (Kein Verkauf; Leihgebühr)	1€/Tag	1,5 €/Tag
Zaun (Knotengeflecht) 150/20/15 L / 50m	45,00	49,00
Zaun (Knotengeflecht) 160/20/15 L / 50m (für Förderflächen)	60,00	65,00
Eichenzaunpfähle (für Pfosten-Wildschutzzaun) Kernholzanteil 90-100%, 4-kant, angespitzt Maße: ca. 6,0 cm x 6,0 cm / Länge: 2,20-2,25 m	6,25	7,00
Sonstiges		
Eichengrenzpfähle Kernholzanteil 90-100%, 4-kant, angespitzt Maße: ca. 6,0 cm x 6,0 cm / Länge: ca. 1,20 m	4,25	5,00

Verkaufsstellen (solange Vorrat reicht!)

(Liefersch./Rechnung; Bankeinzug)

Josef Schütz, Pfaumbach 1, Würth Tel: 09482/3644 (0171/1600341)
(Schutzausrüstung/Kettenöl/Sonderkraftstoff/Tonkinstäbe und Zubehör)

Josef Weinzierl, Kimberg 1, Würth Tel: 09482/90730
(Zaunmaterial/Eichenzaunpfosten/Eichengrenzpfähle!)

Josef Spitzer, Kagerhof 1, Altenthann Tel: 09408/350
(Schutzausrüstung/Kettenöl/Sonderkraftstoff)

Kontaktdaten Ihrer WBV:

Geschäftsstelle/Postanschrift: Bergstr. 17, 93093 Donaustauf

Tel.: 09403/2025 Fax.: 969028

email: WBVRegensburg-Nord@t-online.de

homepage: www.wbvregensburg-nord.de

Operativ/Mitgliederbetreuung

- Ansprechpartner für Mitglieder bzw. Waldflächen im WBV-Gebiet **südlich der neuen B16 bis zur Donau.**

Dienststelle Ost: Thomas Iberl, Geschäftsführer

Tel.: 09403/2025 Fax.: 969028 Hdy: 0175/7267436

- Ansprechpartner für Mitglieder bzw. Waldflächen im WBV Gebiet **westlich und nördlich der B16 neu.**

Dienststelle West: Michael Frank, Stellvertr. Geschäftsf.

Tel.: 09473/95095-32 Fax.: -31 Hdy 0160/3657947

Neues Serviceangebot:

Günstige Waldversicherungen für WBV-Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V. gründete vor 2 Jahren in Partnerschaft mit der AXA Versicherungs AG die Versicherungsstelle Deutscher Wald (VSDW, www.vsdw.de). Inzwischen haben erste Dachorganisationen der forstlichen Zusammenschlüsse, z.B. die Forstwirtschaftliche Vereinigung (FV) Niederbayern beispielhaft mit der Versicherungsstelle Deutscher Wald (Herr Wiese) und Herrn Schneider von der AXA als Ansprechpartner für Waldversicherungen interessante Rahmenvereinbarung (RV) vereinbart.

Der Kleinprivatwaldbesitzer hat nun Zugang zu deutlich (!) günstigeren Konditionen für die Absicherung von bei der Bewirtschaftung auftretenden Haftungsrisiken sowie Sturm- und Waldbrandschäden, als das bisher über eine Einzelversicherung möglich war – sofern er Mitglied in der Waldbesitzervereinigung ist.

Rahmenvereinbarung der Landkreis-WBVs

Da sich die FV Oberpfalz bis dato dem Thema Versicherungsschutz für die Mitglieder ihrer Zusammenschlüsse noch nicht angenommen hat, haben die WBVs Hema, Pielenhofen, Regensburg-Süd und Regensburg-Nord – vergleichbar der RV der FV Niederbayern – für die WBV-Gebiete im Raum Regensburg auf Basis der hiesigen Baumartenzusammensetzung und des Waldaufbaus eine eigene Rahmenvereinbarung ausgearbeitet, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten 3-10 nun vorstellen wollen.

Sollten auch auf Ebene der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberpfalz (www.fvoberpfalz.de) mit der VSDW und der AXA für die gesamten Oberpfälzer WBVs ein eigener Rahmenvertrag mit möglicherweise noch etwas günstigeren Bedingungen zustande kommen, gelten selbstverständlich ab diesem Zeitpunkt dann auch für unsere Mitglieder automatisch die FVOberpfalz-Bedingungen.

Folgende Versicherungsmöglichkeiten werden von den Rahmenvereinbarungen erfasst:

- Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung
- Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (*nur in Verbindung mit der Waldbesitzer-Haftpflicht*)
- Waldbrandversicherung
- Wald-Sturmversicherung (*nur in Verbindung mit der Waldbrand- oder Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung*)

Bei Interesse können Sie die von Ihnen gewünschten Versicherungen auf Basis der bestehenden Rahmenvereinbarungen unbürokratisch für Ihre Waldflächen abschließen, indem Sie den auf der letzten Seite des WBV-Bladls abgedruckten Kurzantrag abtrennen und baldmöglichst, bis spätestens 31.12.2011 leserlich und vollständig ausfüllen.

Diesen lassen Sie der WBV Regensburg-Nord w.V., Bergstr. 17, 93093 Donaustauf zukommen:

Entweder postalisch oder per Fax (09403/ 969028) oder eingescannt per email an wbvregensburg-nord@t-online.de.

Die WBV-Geschäftsstelle wird die eingegangenen Anträge bis zum 31.12.2011 sammeln, und zusammengefasst in einer ersten Tranche an Herrn Schneider von der AXA weiterleiten.

Sie erhalten dann von Herrn Schneider in wenigen Tagen Ihre Versicherungsbestätigung. Die Versicherungsbeiträge werden jährlich zur Jahresmitte von der WBV Regensburg-Nord über Ihr Mitgliedskonto eingezogen und gesammelt an den Versicherungsträger abgeführt. Auf Wunsch erhalten Sie von der WBV auch eine Rechnung.

Als Grundlage für Ihre Entscheidung wollen wir Sie nachfolgend über die wichtigsten Aspekte der bisher für Waldbesitzer angebotenen Versicherungsarten informieren und Ihnen jeweils die wichtigsten Eckdaten der bereits bestehenden Rahmenvereinbarungen vorstellen.

Sollten noch Fragen offen bleiben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsst. der WBV Regensburg-Nord (Tel. 09403/ 2025) oder an Herrn Marcus Schneider (Tel. 09942 /468271 bzw. 0160/1051933)

Waldbesitzerhaftpflicht-Versicherung

Rahmenvertrag der Landkreis-WBVen

Leistungsbeschreibung:

- Überprüfung des Haftungsanspruchs und Abwehr bei unbegründeten Forderungen (Passiver Rechtsschutz)
- bei begründeten Forderungen Zahlung des Schadens
- Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von pauschal 3 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht die vereinbarte Summe dreifach zur Verfügung.

Versichert sind insbesondere

- Haftpflichtschäden bei Dritten, die aus dem Besitz und der Bewirtschaftung der deklarierten Waldflächen resultieren
- Haftpflichtschäden z.B. bei Forstnutzung, Holzernte und Holzabsatz
- z.B. bei Bestandsgründungen, Kultur- und Forstschutzarbeiten, Saatgutgewinnung, Pflanzenanzucht etc.
- bei Wegebau und Unterhaltung
- Haftpflichtschäden aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der deklarierten Mitglieder
- Schäden bei Dritten durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht), z. B. bei Lagerung umweltgefährdender Stoffe wie Diesel oder Benzin, Dünge- oder Spritzmittel

Waldbesitzerhaftpflicht-Versicherung (Fortsetzung)

Besondere Hinweise

- Die Versicherung tritt bei Bestehen eines dieses Risiko deckenden anderweitigen Versicherungsvertrages nachrangig als Subsidiärdeckung ein.

Laufzeit: Jeweils 1 Jahr (jährlich jeweils zum 31.12. über die WBV schriftlich kündbar)

Jahresbeitrag (zzgl. 19% Vers.Steuer) beträgt:

0,66 €/ha - 0,90 €/ha in Abhängigkeit der Gesamtfläche aller Lkrs-WBVs pro Sammelvertrag

- bis 250 ha: 0,90 €/ha
- 251 bis 1000 ha: 0,72 €/ha
- 1001 bis 5000 ha: 0,69 €/ha
- über 5000 ha: 0,66 €/ha

(Anm.: Gesamtmitgliedsfläche der 4 Lkrs-WBVen ca. 23.000 ha)

Fallbeispiele für eine Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung:

Schadensbeispiele: (Quelle: WBV Rgbg-Nord)

- „**Kahlschlag**“ im **Sturmschutzwald**? Der 60-jährige, ca. 1 Tagwerk große, durch mehrfache Schneebrüche bereits aufgelichtete Fichten-Bestand des WB X wird im Herbst vollständig eingeschlagen.

Der schlecht ausgebildete Trauf des südöstlich angrenzenden etwas jüngeren und noch geschlossenen Bestandes des Waldnachbarn Y wird bereits beim ersten Frühjahrssturm geworfen.

Im Sommer richtet mehrere Gewitterstürme weiteren Schaden an, die „Windwurffront“ schreitet voran, so dass zu erwarten ist, dass sich der eigentlich noch hiebsunreife 40-50-jährige Bestand (insgesamt ca. $\frac{3}{4}$ ha) in wenigen Jahren fast ganz verabschieden wird.

Für WB Y ist die Sache eindeutig: „Kahlschlag im Sturmschutzwald!“. Er fordert eine saftige Entschädigung, weil er die bei jedem neuen Sturm einzeln angefallenen Bäume quasi auf Brennholz habe zusammen schneiden müssen und zu den bereits verlorenen völlig hiebsunreifen Teilen mit Sicherheit noch weitere Bereiche zwangsgenutzt werden müssten.

Eine gütliche Einigung scheidet, weil WB X seinem Nachbarn umgekehrt vorhält, er hätte seinen Bestand halt rechtzeitig „ablösen“ (*sprich: den Bestandsrand rechtzeitig und ausreichend abrücken, so dass sich ein Waldinnenrand ausbilden kann*) müssen. Sein (der Bestand des WB X) hätte aufgrund der Vorschäden ohnehin keine Zukunft mehr gehabt. Er habe deshalb letztlich keine Wahl gehabt und den guten Holzpreis genutzt.

Der Fall wurde vor Gericht ausgefochten.

- **Bestand des Nachbarn eingeschlagen:** Im Bereich der Gemeinde X ziehen sich entlang eines Wiesentals unzählige, durchschnittlich nur ca. 20-30 Meter breite Waldgrundstücke vom talseitigen Forstweg ca. 2-300 m über den Hang hinauf.

WB X besichtigt mit der WBV „seine“ Fläche und beauftragt die WBV, vor dem eigentlich mittelfristig angedachten Verkauf des Waldes, den Einschlag des über der fast flächig vorhandenen Weißtannen- und Buchen-Naturverjüngung stehenden Fichten- und Kiefern- Altholzes (über 150 fm) zu organisieren und das Holz zu verkaufen.

Die Maßnahme wird zur Zufriedenheit aller im Hochwinter durchgeführt, der Nettoreinerlös der verschiedenen Sortimente in Höhe eines insgesamt fast 5-stelligen Betrages an den WB X ausgezahlt.

Über ein halbes Jahr später meldet sich WB X bei der WBV, dass etwas unglaubliches passiert wäre: Er hätte im Winter mit der WBV den falschen Bestand besichtigt. Auf gut Deutsch: Es sei der falsche Bestand, nämlich der Bestand des Nachbarn Y eingeschlagen und verkauft worden.....

Weitere Schadensbeispiele: (Quellen: VSDW, AXA)

- **Buche am Waldrand zertrümmert Wohnhaus:** Bei leichtem Wind stürzt eine alte Buche aus dem Waldtrauf auf das angrenzende bebaute Grundstück und zerstört dort das Dach eines Wohnhauses.

Es kommt zu einem hohen Sachschaden und der Hauseigentümer verklagt den WB. Ein Gutachten ergibt, dass der äußerlich gesund erscheinende Baum im Wurzelbereich durch den Brandkrustenpilz befallen war.

Das Gericht weist dem WB eine Teilschuld zu. Im Rahmen eines Vergleichs hat der WB 50 % der Kosten zu tragen.

- **Fehlerhafte Fälltechnik:** Ein WB fällt eine große, ausladende Pappel an der Grenze seines Waldgrundstücks. Durch eine fehlerhafte Fälltechnik reißt die Bruchleiste vorzeitig ab und der Baum fällt auf das Nachbargrundstück. Dort zerstört er den Kulturzaun und beschädigt die inzwischen 10 jährige Aufforstung.

- **Beim Rücken Grenzstein umgedrückt:** Beim Rücken von Langholz wird ein Grenzstein versehentlich umgedrückt. Der Grundstücksnachbar fordert über seinen Rechtsanwalt die Wiederherstellung des Grenzzeichens, eine Neuvermessung des Grenzverlaufs sowie neben den Anwaltskosten eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Ärger.

- **Zwiesel und zusätzliche verdächtige Umstände (OLG Düsseldorf, Az.: I-15 U 124/05, Urteil vom 21.05.2008):** In diesem Fall war eine am Rande eines Waldgrundstücks stehende Buche auf das benachbarte Grundstück gestürzt und hatte dort einen PKW, das Haus sowie den Vorgarten beschädigt.

Das Gericht verurteilte den WB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, da dieser den Baum trotz erkennbarer Gefahren nicht durch einen Sachverständigen hatte begutachten lassen. Die vorhandene Gabelung des Baumes alleine (Zwieselbildung) habe hierzu zwar noch keine Veranlassung geboten.

Eine fachmännische Untersuchung sei aber geboten, wenn weitere verdächtige Umstände hinzuträten. Relevant seien insoweit z. B. trockenes Laub, dürre Äste, äußere Verletzungen, hohes Alter, Erhaltungszustand, Eigenart oder Stellung, statischer Aufbau und ähnliches. Vorliegend seien solche Gefahr erhöhenden Umstände im Hinblick auf den Standort des Zwiesels gegeben, da der gesamte Wald erheblich durch Bombensplitter geschädigt gewesen sei, was in besonderem Maße zu Pilzbefall und damit zu mangelnder Bruchfestigkeit führen könne.

Da der Umsturz des Baumes durch Hinzuziehung eines Experten hätte vermieden werden können, verurteilte das Gericht den WB zum Ersatz des Schadens des Nachbarn.

▪ **Verkehrssicherungspflicht mitten im Bestand ??? (LG Saarbrücken, Az.: 12 O 271/06, Urteil vom 03.03.2010):**

Während eines Spaziergangs über einen Forstwirtschaftsweg im Sommer 2006 hatte sich bei leichtem Wind ein Ast von einer Eiche gelöst und die Klägerin am Hinterkopf getroffen.

Die Klägerin befand sich nach dem Unfall zunächst in komatösem Zustand und lebt inzwischen in häuslicher Pflege. Vertreten durch ihre Pflegerin beantragte sie die Verurteilung des WB zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 200.000 Euro sowie die Feststellung der Eintrittspflicht für weitere Folgen des Unfallereignisses.

Das Landgericht wies die Klage mit der Begründung ab, das im Wald selbst, anders als an dessen Rand nur eine sehr eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht des WB gelte. Nur in Ausnahmefällen, wenn besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrverwirklichung vorliege, komme eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Betracht.

Dies sei hier nicht gegeben. Nach Einschätzung des Sachverständigen sei von dem Baum zwar eine latente Gefahr ausgegangen. Es hätte nach dem äußeren Erscheinungsbild aber durchaus auch noch 10 Jahre bis zu einem Absturz dauern können. Der Waldbenutzer könne nicht erwarten, dass hinsichtlich einer solchen potenziellen Gefahr eine regelmäßige, prophylaktische Untersuchung des Gesamtbaumbestandes im Bereich der Wege durchgeführt werde.

Dies sei dem Waldbesitzer auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht zumutbar. Daher müsse derjenige, der trotz der allgemein bekannten Gefahren Waldwege für Spaziergänge wähle, die sich hieraus ergebenden Risiken selbst tragen.

▪ **Borkenkäfer aus Holzpolter schädigt Nachbarbestand (OLG Hamm, Az.: 9 U 25/06, Urteil vom 10.08.2007):**

Der Kläger verlangte Schadenersatz für einen am Jahresanfang eingetretenen Windbruch in seiner Forstfläche.

Den Schaden führte er darauf zurück, dass er im vorangegangenen Herbst 18 am Südwestrand stehende Fichten wegen deren Befalls mit Borkenkäfern habe fällen müssen, welche vom Holzpolter des Nachbarn ausgeflogen seien.

Dadurch sei der verbleibende Bestand zur Hauptwindrichtung hin aufgerissen worden sei, was dann zu weiteren Windwürfen geführt hätte.

Das Gericht bestätigte die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten, der die unmittelbar benachbarten Forstflächen bewirtschaftet hatte und geschlagenes Holz entgegen den Grundsätzen der „sauberen Forstwirtschaft“ nicht alsbald abtransportiert hatte.

Dies habe dazu geführt, dass sich mindestens eine Borkenkäferbrutgeneration darin bilden und ausschwärmen konnte.

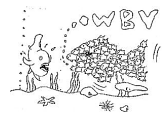
▪ **Hangrutsch, ausgelöst durch schlechte Wegepflege (OLG Saarbrücken, Az.: 4 U 113/05, Urteil vom 21.03.2006)**

Aufgrund eines Erdbebens an einem Hanggrundstück wurden Erd- und Schlammmassen auf das Grundstück des Klägers geschwemmt und drangen dort in Kellerräume ein.

Das Gericht verurteilte den Waldbesitzer zum Schadenersatz, weil er der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich seines Waldweges nicht nachgekommen war. Insoweit sei er auch verpflichtet gewesen, den Waldweg so zu unterhalten, dass weiter unten liegende Grundstücke vor Schädigungen geschützt seien.

Tatsächlich hatte die mangelhafte Pflege dazu geführt, dass der Weg verwildert und sich Wassermassen ansammelten, die dann zum Abrutschen führten.

**Ihre WBV Regensburg-Nord –
Gemeinsam mehr erreichen**



Wir beraten Sie neutral u. unabhängig

Wir vermarkten Ihr Holz bestmöglich in Ihrem Auftrag

Wir vermitteln bewährte Unternehmer u. Fachkräfte und

Wir begleiten Sie bei der Umsetzung von waldbaulichen Maßnahmen und organisieren auf Wunsch Unternehmereinsätze z.B. für Holzeinschlag (manuell oder Harvester)

Wir kümmern uns auf Wunsch um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung Ihres Waldes (Waldbetreuung)

Als Mitglied im Holzforum Regensburger Land setzen wir uns ein für eine verstärkte Holzverwendung bei Baumaßnahmen und der Energieerzeugung, für mehr Wertschöpfung in der Region und damit den Erhalt von dezentralen Arbeitsplätzen in der Forst- und Holzwirtschaft

Verkehrssicherungspflicht

Informationen zum Haftpflichtrisiko von Waldbesitzern (*Herausgeber: AGDB, VSDW*)

1. Allgemeine Grundsätze

Das Bundeswaldgesetz und ihm folgend die Landesforstgesetze gestatten grundsätzlich das Betreten eines Waldes auf eigene Gefahr. Die Verkehrssicherungspflicht setzt nicht voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Verkehr aus freien Stücken eröffnet, sondern knüpft an die durch die tatsächliche Zulassung geschaffene und von ihm beherrschbare Gefahrenlage an. Der Waldbesitzer hat hierbei zwar keine besonderen Vorkehrungen gegen die „typischen“ Gefahren des Waldes zu treffen, er muss die Besucher aufgrund seiner normalen Verkehrssicherungspflicht jedoch soweit möglich vor „atypischen“ Gefahren schützen.

2. Was sind Typische und Atypische Gefahren im Wald

„Typische Gefahren“ sind beispielsweise herabhängende Zweige, Wurzeln, Astausbruch, Baumsturz etc., auch bei Sturm. „Atypisch“ sind alle nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung vorgegebenen Zustände, insbesondere die vom Waldbesitzer selbst geschaffenen Gefahrenquellen, wie z. B. Wegsperrungen.

3. Wie lassen sich Art und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bestimmen

Die Art der erforderlichen Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen ist stets abhängig von:

- Zustand der Bäume (Baumart, Alter, Wüchsigkeit, Schäden...)
- Standort des Baumes (Wald, Straße, Parkplatz, Feld...)
- Art des Verkehrs (Verkehrswichtigkeit und -häufigkeit)
- Verkehrserwartung (mit welchen Gefahren muss man rechnen?)

Der Umfang der Maßnahmen muss sich orientieren an:

- Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen,
- Status der Verkehrssicherungspflichtigen (Behörde? Privatmann?)

Dabei hat die Verkehrserwartung, also die Sichtweise eines „objektiven dritten Betrachters“ eine besondere Bedeutung. Der Waldbenutzer hat mit den typischen Gefahren des Waldes zu rechnen und sich deshalb entsprechend umsichtig zu verhalten und erkennbare Gefahren zu meiden. Der Waldbesitzer hingegen hat die Gefahren zu beseitigen, mit denen der Waldbenutzer nicht rechnen muss. (s. o.)

4. Welche Besonderheiten ergeben sich im Bestand des so genannten Erholungswaldes

Waldflächen können durch die Landesforstgesetze speziell als „Erholungswald“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus gibt es auch den „faktischen Erholungswald“, der zwar nicht offiziell als solcher ausgewiesen aber so frequentiert wird. Gegenüber dem gewöhnlichen Waldbestand herrscht im Erholungswald ein gesteigerter Besucherverkehr, der durch die Ausweisung zum Erholungswald geradezu herbeigeführt wird. Dieses erhöhte Verkehrsaufkommen zieht gewöhnlich auch gesteigerte Verkehrssicherungspflichten nach sich, jedoch haftet der Waldbesitzer auch hier für Schäden außerhalb der Wege durch herab fallende Äste oder umstürzende Bäume nicht.

5. Besteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entlang der Wege im Erholungswald?

Mit der Zunahme des Verkehrs im Erholungswald entlang der Wege trifft den Waldbesitzer eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht in dem Maße, in dem die Wege für den Besucherverkehr angelegt oder ausgebaut sind und entsprechend genutzt werden. Es besteht dann die Pflicht zur Kontrolle der an den Wegrändern stehenden Bäume. Ca. einmal im Jahr muss eine Sichtkontrolle nach dem Prinzip des Visual Tree Assessment (VTA) durchgeführt werden. Der standardmäßige Einsatz von Spezialgeräten ist jedoch nicht notwendig. Ein besonderes Augenmerk sollte gerichtet werden auf die Bäume, die sich in der Nähe von Sitzbänken, Trimm- Dich- Geräten o. ä. befinden.

6. Bestehen unterschiedliche Verkehrssicherungspflichten bei einem jungen oder alten Wald

Grundsätzlich muss nicht zwischen einem jungen oder alten Wald unterschieden werden. Bei einer Überalterung jedoch oder bei erkrankten Beständen sind besondere Maßnahmen erforderlich. Dies gilt gleichwohl nicht bei Einzelfällen im Waldesinneren. Im Zweifel muss der Geschädigte den Nachweis der überdurchschnittlichen Gefährdung erbringen.

Verkehrssicherungspflicht

Informationen zum Haftpflichtrisiko von Waldbesitzern (Herausgeber: AGDB, VSDW)

7. Besonderheiten bei Naturwaldparzellen und Totholzinseln

Werden sogenannte Naturwaldparzellen oder Altholz- und Totholzparzellen, die sich selbst überlassen wurden, als „Brutbäume“ ausgewiesen, ändert sich nichts an der Haftungssituation. Solche Abschnitte sollten aber an einer geeigneten Fläche stehen. Wenn sie nahe an im Erholungswald gelegenen Wegen liegen, müssen diese Abschnitte entsprechend gekennzeichnet und als ultima ratio gefällt werden.

8. In welchem Maße hat der Waldbesitzer eine Kontrolle durchzuführen

Die Kontrollpflicht besteht nicht nur für die unmittelbar am Rand stehenden, sondern auch für die hinteren Bäume, die eventuell auf den Weg stürzen könnten. An Waldwegen im Erholungswald sollte mindestens einmal im Jahr eine Baumkontrolle durchgeführt werden, bei vorgeschädigten Bäumen unter Umständen auch zweimal im Jahr. Grundsätzlich ist hier eine Sichtkontrolle ausreichend. Eingehende fachliche Untersuchungen unter Einsatz von speziellen Untersuchungsgeräten können und müssen aus Zeit- und Kostengründen in der Regel nicht durchgeführt werden. Der verkehrssicherungspflichtige Waldbesitzer muss solche Gefahren beseitigen, die er als Fachmann akut erkennen kann, die einem Laien, also dem gewöhnlichen Waldbesucher unbekannt sind, so dass dieser sich auf die Gefahren nicht einstellen kann. Dabei hat der Verkehrssicherungspflichtige in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise Gefahren auszuräumen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Baumkontrollen- und Sicherungsmaßnahmen, wie sie im Stadt- und Straßenbereich inzwischen Standards sind, können nicht in gleicher Weise vom Waldbesitzer gefordert werden.

9. Welche Verkehrssicherungspflicht besteht entlang öffentlicher Straßen

Der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks ist mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden, so weit er die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen und auf dem Gebiete der Forstwirtschaft fachlich beratenen und gewissenhaften Menschen erkennen konnte. Er ist daher verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist; er muss ihn auch in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsbefall überwachen. Sollte der Baum jedoch der Straße „zuzuordnen“ sein, kann der Straßenverkehrssicherungspflichtige je nach Fallgestaltung mithaften. Die Frage der „Zuordnung“ des Baumes zum Verantwortlichen ist oftmals schwierig und nicht abschließend zu beantworten, insbesondere in den Fällen, in denen der Wald älter ist als die Straße und diese erst im nachhinein durch den Wald angelegt wurde.

10. Welche Verkehrssicherungspflicht besteht bei Parkplätzen im Wald

Wie entlang einer öffentlichen Straße besteht auch bei Parkplätzen im Wald eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Der Parkplatzbesucher erwartet, dass besondere Vorkehrungen zu seiner Sicherheit getroffen werden. Wer bei Sturm seinen PKW auf einem Waldparkplatz abstellt, muss sich im Schadenfall eventuell ein Mitverschulden anrechnen lassen. Anders ist die Rechtslage bei verbotswidrigem Parken; dies geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Kenntnis des Waldeigentümers von der missbräuchlichen Nutzung seines Waldes begründet somit keine besondere Verkehrssicherungspflicht mit der Folge gezielter Baumuntersuchungen auf Abbruch- und Umsturzgefahr in diesem Waldbereich.

11. Besonderheiten bei Schulen und Kindergärten (v.a. Waldkindergärten)

Für die Sicherheit der Kinder ist in erster Linie der Veranstalter der (Wald-)Kindergärten verantwortlich, und zwar in erhöhtem Maße. Bei Unfällen wird in erster Linie die Verletzung der Aufsichtspflicht geprüft; den Waldeigentümer trifft keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

12. Haftet der private Baumeigentümer genau so wie der private oder öffentliche Waldbesitzer?

Während sich der private Baumeigentümer notfalls auf mangelnde fachliche Kenntnis berufen kann, stellt sich die Rechtslage für den privaten und öffentlichen Waldbesitzer anders dar. Jeder Waldbesitzer, gleichgültig ob privat oder öffentlich, ist durch Forstgesetze und spezielle forstliche Vorschriften gebunden, unabhängig von der Größe des Waldes, der Anzahl der Bäume oder auch davon, ob überhaupt Holz geerntet wird. Somit muss der private Waldbesitzer Mindestkenntnis von der Beschaffenheit seines Waldes und den damit verbundenen Pflichten haben.

Wald-Sturmversicherung

Rahmenvertrag der Landkreis-WBVen:

- gilt nur in Verbindung mit der Waldbrand- oder Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

Leistungsbeschreibung:

- pauschale Versicherungssumme von 4000 € je ha Schadensfläche
- Die vereinbarte Entschädigung gilt als Vermögensausgleich für den Sachschaden am vernichteten Bestand. Erlöse aus dem Verkauf des Sturmschadenholzes verbleiben ohne Abzug beim Waldbesitzer.
- Die Versicherungssumme wird fällig, wenn aufgrund des Sturmschadens, Schneebruch oder Schneedruck der Bestockungsgrad (B°) des verbleibenden Bestandes unter 0,4 reduziert wurde. Dabei ergibt sich die Entschädigung aus der Differenz der Bestockungsgrade vor und nach dem Schadenereignis multipliziert mit der Schadensfläche und der vereinbarten Hektarentschädigung.
- Versichert gelten Waldbestände, die aufgrund des Sturmschadens wiederaufgeforstet werden müssen.
- Einzelstammwürfe bzw. –brüche bleiben bei der Berechnung der bestandesweisen Sturmschadenfläche unberücksichtigt.
- Folgesturmschäden in Waldbeständen, die unmittelbar an Sturmschadenflächen des Orkantiefs „Kyrill“ sowie nachfolgender Sturmschadenereignisse angrenzen (aufgerissene Waldbestände) sind in den nächsten fünf Jahren nach dem jeweiligen Sturmereignis vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Bei den im Sturmschadenfall geschädigten Waldbeständen auf Stauwasserstandorten sowie bei sonstigen Beständen, die im Schadenfall das Alter der in der Forsteinrichtung für die jeweilige Baumart festgelegten Umtriebszeit überschritten haben, wird die o.g. Flächenentschädigung um 50 von Hundert reduziert.

Selbstbehalt:

- Der Versicherungsnehmer (einzelner Waldbesitzer) trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung 10 von Hundert - bei Forstbetrieben bis 5 ha mindestens 500 EUR, jedoch maximal 2.500 EUR; bei Forstbetrieben zwischen 5 ha bis 50 ha mindestens 1.000 EUR; jedoch maximal 7.500 EUR; bei Forstbetrieben größer 50 ha mindestens 2.500 EUR, jedoch maximal 12.500 EUR - selbst.
- **Die Aufarbeitung des Sturmholzes darf nur nach vorheriger Schadenbesichtigung und Zustimmung durch den Versicherer erfolgen.**

- Sind die Holzmengen aufgrund der zeitlichen und räumlichen Überschneidung des regulären Holzeinschlages und des Sturmereignisses nicht eindeutig abgrenzbar, wird der Einschlagsdurchschnitt der letzten sturmschadenfreien fünf Jahre bis zum Schadeneintritt - bezogen auf die Flächeneinheit – zeitanteilig in Abzug gebracht.

Laufzeit: Jeweils 1 Jahr (jährlich jeweils zum 31.12. über die WBV schriftlich kündbar)

Jahresbeitrag (zzgl. 19% Vers.Steuer) beträgt:

4,25 €/ha - 4,90 €/ha in Abhängigkeit der Gesamtfläche aller Lkrs-WBVs pro Sammelvertrag

- bis 1000 ha: 4,90 €/ha
- 1001 bis 2000 ha: 4,60 €/ha
- 2001 bis 5000 ha: 4,40 €/ha
- über 5000 ha: 4,25 €/ha

(Anm.: Gesamtmitgliedsfläche der 4 Lkrs-WBVen ca. 23.000 ha)

Waldbrandversicherung

Allgemeine Beschreibung (Quelle: www.vsdw.de)

Mit Hilfe der Entschädigung kann der Waldbesitzer die enormen Verluste nach einem Waldbrand kompensieren. Denn erstens bleiben erwartete Verzinsungen für die in der Vergangenheit getätigten Investitionen (z.B. Bestandesbegründung und -pflege) aus. Und zweitens fallen Kosten für Löscharbeiten, Abräumung und die waldgesetzlich vorgeschriebene Wiederaufforstung an.

Die Waldbrandversicherung bietet Schutz gegen Schäden durch

Brand, Blitzschlag, Explosion

Versichert ist dabei der stehende Waldbestand bzw. das bereits geschlagene Holz, optional auch Weihnachtsbaumkulturen. Als Ausgleich des Sachschadens an dem durch Feuer vernichteten Bestand wird die vereinbarte Versicherungssumme gezahlt. Die Versicherungssumme wird nach den anerkannten Grundsätzen der Waldwertrechnung hergeleitet und orientiert sich an dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Bestandeswert. Zusätzlich werden ggf. Entschädigungen aus den vereinbarten Nebenrisiken wie Abräumungskosten, Feuerlöschkosten usw. fällig.

Einzelne Bundesländer gewähren noch Beihilfen zu den Kosten der Waldbrandversicherung. Diese Förderung wird jedoch zunehmend auf die Bezuschussung von Waldbrand vorbeugenden Maßnahmen und die direkte Beteiligung an der Beseitigung von Waldbrandschäden umgestellt, da sich die EU finanziell daran beteiligt. Nähere Einzelheiten hierüber erfahren Sie bei den betreuenden Forstdienststellen (Forstämtern).

Waldbrandversicherung (Fortsetzung)

Rahmenvertrag der Landkreis-WBVen

- Die vereinbarte Entschädigung gilt als Vermögensausgleich für den Sachschaden am vernichteten Bestand.
- Bei mehrschichtigen Waldbeständen gilt die Bestandesschicht versichert, auf der der waldbauliche und/oder wirtschaftliche Schwerpunkt liegt.
- Zusätzliche Einschlüsse:
 - ⇒ Nachgewiesene Abräumungskosten f.alle Altersklassen 1.000 EUR/ha unbegrenzt
 - ⇒ Nachgewiesene Feuerlöschkosten (nicht Kosten der Feuerwehr) unbegrenzt
 - ⇒ Aufforstungsbeihilfe 100 EUR/ha
 - ⇒ Im Wald auf eigenes Risiko lagerndes, geschlagenes Holz 50.000 EUR
 - ⇒ Zaunkosten für Kulturen auf Waldbrandschadenflächen nachgewiesen bis 7,00 EUR/lfm 10.000 EUR

Laufzeit: Jeweils 1 Jahr (jährlich jeweils zum 31.12. über die WBV schriftlich kündbar)

Jahresbeitrag (zzgl. 13,2% Vers.Steuer) beträgt: **0,70 €/ha**

WALDBRANDVERSICHERUNG FÜR MITGLIEDER DER WALDBESITZERVEREINIGUNGEN PIELENHOFEN – HEMAU – REGENSBURG-SÜD – REGENSBURG-NORD				
LEISTUNGSBESCHREIBUNG				
Vertraglich wird z.Zt. folgende Entschädigungssummenstaffel vereinbart:				
	Ei/Hu/B/Dc/ll.	Birke/E/rl.	Fichte/D/gl.	Kiefer/L/a
Kulturkosten	10.000	4.000	3.600	5.200
AU-Wert	30.000	10.000	35.000	20.000
Umtriebszeit	140	80	80	120
ALTER	EUR/ha	EUR/ha	EUR/ha	EUR/ha
0	10.000	4.000	3.600	5.200
1	10.140	4.072	3.851	5.304
2	10.280	4.138	4.102	5.407
3	10.420	4.210	4.385	5.496
4	10.540	4.282	4.668	5.600
5	10.680	4.354	4.919	5.703
6	10.820	4.426	5.199	5.807
7	10.960	4.498	5.515	5.910
8	11.100	4.570	5.798	6.014
9	11.240	4.642	6.112	6.118
10	11.380	4.720	6.395	6.221
11	11.520	4.798	6.709	6.325
12	11.660	4.876	7.054	6.443
13	11.800	4.954	7.368	6.547
14	11.940	5.032	7.713	6.665
15	12.080	5.110	8.059	6.769
16	12.220	5.194	8.404	6.887
17	12.380	5.278	8.750	7.006
18	12.520	5.362	9.126	7.109
19	12.660	5.446	9.472	7.228
20	12.820	5.530	9.849	7.346
21	12.960	5.620	10.225	7.464
22	13.120	5.704	10.634	7.598
23	13.280	5.794	11.010	7.716
24	13.420	5.884	11.419	7.834
25	13.580	5.974	11.827	7.968
26	13.740	6.064	12.235	8.086
27	13.900	6.154	12.643	8.219
28	14.060	6.250	13.051	8.338
29	14.220	6.340	13.491	8.471
30	14.380	6.430	13.899	8.604
31	14.540	6.520	14.339	8.737
32	14.700	6.616	14.778	8.870
33	14.860	6.706	15.218	9.004
34	15.040	6.802	15.658	9.137
35	15.200	6.892	16.097	9.270
36	15.360	6.982	16.538	9.403
37	15.540	7.072	17.008	9.551
38	15.700	7.168	17.479	9.684
39	15.880	7.258	17.918	9.818
40	16.040	7.348	18.389	9.966
45	16.920	7.792	20.744	10.676
50	17.780	8.218	23.131	11.401
55	18.680	8.626	25.486	12.141
60	19.560	9.004	27.809	12.866
65	20.440	9.346	30.039	13.606
70	21.300	9.640	32.048	14.332
75	22.160	9.868	33.744	15.057
80	23.000	10.000	35.000	15.767
85	23.900	4.000	3.600	16.488
90	24.600	4.000	3.600	17.114
95	25.360	4.000	3.600	17.750
100	26.080	4.000	3.600	18.342
105	26.780	4.000	3.600	18.890
110	27.440	4.000	3.600	19.349
115	28.060	4.000	3.600	19.734
120	28.620	4.000	3.600	20.000
125	29.120	4.000	3.600	5.200
130	29.520	4.000	3.600	5.200
135	29.820	4.000	3.600	5.200
140	30.000	4.000	3.600	5.200
über 140	10.000	4.000	3.600	5.200

Aktuelle Entschädigungstabelle der Waldbrandversicherung in €/ha für normal geschlossene Wald-bestände (Bestockungsgrad 1,0) verschiedener Baumartengruppen; pauschal zugrunde liegende Ertragsklasse bei der Fichte I, bei allen anderen Baumartengruppen Ertragsklasse II (siehe Tabelle Linke Spalte unten)

Erläuterungen zur Versicherungssummentafel:

- **Abräumungskosten** (siehe auch „Zusätzliche Einschlüsse“ des Rahmenvertrages) sind Aufwendungen, die zur Beseitigung des oberirdischen und noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten nach einem Brand wirtschaftlich erforderlich sind. Die Kosten für die Entfernung von Stock- und Wurzelholz gehören nicht zu den Abräumungskosten.
- **Abtriebswert** im Alter U (A(u)) ist die Differenz zwischen dem Bruttoverkauserlös für das im Alter U gefällte und aufgearbeitete Holz eines Waldbestandes und den dabei anfallenden Holzerntekosten.
- **Kulturkosten** sind die gegendüblichen Kosten der Wiederbegründung eines Waldbestandes. Dazu sind zu rechnen: Die Kosten für Schlagräumung und etwaige Bodenbearbeitung, für Pflanzenbeschaffung und Pflanzung, für etwa erforderlichen Schutz der Kultur (Einzelschutz o. flächenschutz), zur Abwendung sonstiger Risiken und für Kulturpflege (Freischnitten, chemische Unkrautbekämpfung) bis zur Sicherung der Kultur. Zu den Kulturkosten rechnen auch die anteiligen Lohnnebenkosten und die anteilige Umsatzsteuer
- **Bestandeswert** wird nach Alterswertfaktorenverfahren mit der Formel $H(a) = ((Au-c)*f+c)*B$ ermittelt
 $H(a)$ = Bestandeswert für 1 ha im Alter a
 $A(u)$ = Abtriebswert je ha eines Waldbestandes im Alter der Umtriebszeit U
 c = Kulturkosten je ha
 f = Alterswertfaktor für das Alter a
 B = Bestockungsfaktor (Wertrelation zu einem vollbestockten Bestand im Alter a
 a = Alter a (Kulturalter, ggf. wirtschaftliches Alter der Pflanzen)

Umweltschadenshaftpflichtversicherung

Allgemeine Beschreibung (Quelle: www.vsdw.de)

Im Mai 2007 hat der Deutsche Bundestag das Umweltschadensgesetz verabschiedet. Mit erheblichen Auswirkungen für nahezu jeden Betrieb. Denn vom selbstständigen Handwerker über land- und forstwirtschaftliche Betriebe bis hin zum Chemiekonzern haftet jeder für Schäden, die er der Umwelt zufügt. Die neue Haftung lässt eine Versicherungslücke entstehen, die im Ernstfall Existenz bedrohend für Ihren Forstbetrieb sein kann.

Ihr individuelles Umweltschadensrisiko:

Wie hoch das Risiko ist, einen Umweltschaden zu verursachen und zur Übernahme der Sanierungskosten herangezogen zu werden, ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Ihr individuelles Schadensrisiko als Forstbetrieb wird bestimmt durch

- Ihre Betriebsstätte u die Art der dort vorhandenen Anlagen
- die Nähe Ihrer Betriebsstätte und Ihrer Forstbetriebsflächen zu Naturschutzgebieten und Gewässern
- den regelmäßigen Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Umweltschadenshaftpflichtversicherung (Forts.)

Die Versicherungsleistungen beinhalten

- Prüfung der gesetzlichen Pflichten des Versicherungsnehmers
- Abwehr einer unberechtigten Inanspruchnahme
- Übernahme berechtigter Sanierungs- und Kostentragungspflichten
- Erstattung anfallender Gutachter- und Sachverständigenkosten
- Übernahme der Kosten des Verfahrens und eines eventuellen Gerichtsverfahrens.

Rahmenvertrag der Landkreis-WBVen

- gilt nur in Verbindung mit der Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

Leistungsbeschreibung:

- wie vorstehende Leistungsbeschreibung der Allgemeinen Beschreibung
- Die Versicherungssummen betragen: 600.000 €
- Die genannten Summen stehen jeweils einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Versichert sind insbesondere:

- Haftpflichtschäden verursacht durch Schädigung der Umwelt z.B. von Tier- und Pflanzenarten und deren natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern (inkl. Grundwasser) und Boden.

Der potentielle Haftungsanspruch gegenüber dem Forstbetriebsinhaber resultiert aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen zur Vermeidung und Sanierung von erheblichen Umweltschäden oder Erstattung der hierfür anfallenden Kosten (Verursacherprinzip).

Verantwortlicher im Sinne USchadG:

- Jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat (§ 2 Nr. 2 USchadG).

Laufzeit: Jeweils 1 Jahr (jährlich jeweils zum 31.12. über die WBV schriftlich kündbar)

Jahresbeitrag (zzgl. 19% Vers.Steuer) beträgt: **1,28 €/ha – 0,27 €/ha**

in Abhängigkeit der Gesamtfläche aller Lkrs-WBVs pro Sammelvertrag

- bis 250 ha: 1,28 €/ha
- 251 bis 1000 ha: 0,37 €/ha
- 1001 bis 5000 ha: 0,29 €/ha
- über 5000 ha: 0,27 €/ha

(Anm.: Gesamtmitgliedsfläche der 4 Lkrs-WBVen ca. 23.000 ha)

Jagd:

Kostenaufteilung bei Wildschadensgutachten

Das AELF Regensburg – Bereich Forsten - hat uns in einem Schreiben vom April 2011 über die Entscheidung des Amtsgerichtes Kelheim zum Thema Kostenaufteilung bei Wildschadensgutachten informiert, das wir hiermit wörtlich an Sie weitergeben möchten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über eine Entscheidung des Amtsgerichtes Kelheim zu o.g. Rechtsfrage informieren.

Offensichtlich hatte die Stadt Riedenburg in diesem konkreten Fall dem Geschädigten (Jagdgenossen) einen Teil der Gutachterkosten auferlegt. Das Amtsgericht Kelheim hat die Entscheidung der Stadt Riedenburg aufgehoben und festgestellt, dass der Ersatzpflichtige die gesamten Kosten zu tragen hat. Unter anderen führt das Amtsgericht wie folgt aus:

„2. a) Grundgedanke des deutschen privaten Schadensersatzrechts ist die Naturalrestitution. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dieser Gedanke wird durch die Kostenentscheidung der Stadt Riedenburg geradezu pervertiert: Dem Geschädigten wird durch diese Entscheidung wirtschaftlich nicht nur die Entschädigung versagt, sondern sein Schaden um über 50 % verschlimmert: Im Gegenzug für die Erstattung des Schadens von 50 € werden ihm Kosten in Höhe von 129,23 € auferlegt.

b) Aus dem Grundprinzip der Naturalrestitution folgt der weitere Grundsatz des privaten Schadensersatzrechts, dass die Kosten der Schadensfeststellung ebenfalls im erforderlichen Rahmen vom Schadensersatz umfasst werden.

So ist nach allgemeiner Meinung etwa im Fall eines Verkehrsunfalls auch ein privat in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten vom Ersatzpflichtigen zu erstatten. Nur in Bagatelldfällen, in denen die exakte Schadenshöhe auf anderem Wege (insbesondere einem Kostenvoranschlag) feststellbar ist, ist ein Sachverständigengutachten also nicht erforderlich und deshalb nicht ersatzfähig.

Was Wildschäden angeht, ist ein entsprechender anderer Weg der Schadensfeststellung nicht ersichtlich. Wenn die Gemeinde den Antrag nicht als offensichtlich unbegründet gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 AVBayJG zurückweist, ist der Schaden – wenn keine gültige Einigung zustande kommt – zwingend durch einen Schätzer festzustellen: § 27 Abs. 1 S. 1 AVBayJG stellt dies klar durch den Wortlaut „hat die Gemeinde ... einen Schätzer beizuziehen.“ Weder die Gemeinde noch – erst recht – der Geschädigte haben insoweit ein Ermessen. Somit sind die Schätzerkosten auf jeden Fall erforderliche Schadensfeststellungskosten.

Kostenaufteilung b. Wildschadensgutachten (Forts.)

c) Dem Geschädigten kann insoweit grundsätzlich nicht vorgehalten werden, dass keine gütliche Einigung zustande kommt, obwohl in diesem Falle die Hinzuziehung eines Schätzers nicht erforderlich wäre. Ein Zwang zur gütlichen Einigung ist der deutschen Rechtsordnung fremd.

d) Der Geschädigte braucht sich insofern grundsätzlich bis zur Grenze des Schikaneverbots (§ 225 BGB) nicht auf ein Angebot des Ersatzpflichtigen zum Ausgleich des Schadens einzulassen (wobei ein derartiges Angebot von Beklagtenseite auch gar nicht vorgetragen ist). Die Grenze zur Schikane ist erst dann überschritten, wenn auch für den Laien klar erkennbar ist, dass der Schaden (einschließlich nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit stehender verdeckter Schäden) von dem angebotenen Entschädigungsbetrag mit Sicherheit voll gedeckt wäre.“

Das Aktenzeichen des Amtsgerichtes Kelheim lautet: 1 C 494/10.

Heinz- Joachim Daschner, AELF Regensburg

2012 werden wieder „Verbissgutachten“ erstellt

Im Jahr 2012 sind turnusgemäß die Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung, die sog. Verbissgutachten wieder zu erstellen. Sie sind eine Grundlage zu Erstellung des nächsten 3 –Jahresabschussplanes für Rehwild. Sie sollen die Beteiligten vor Ort in die Lage versetzen, einvernehmlich gesetzeskonforme Abschusspläne aufzustellen.

Staatsminister Helmut Brunner hatte im Jahr 2010 in Regionalkonferenzen flächendeckend einen intensiven Dialog mit der Jägerschaft. Zusätzlich hat er am 26.7.2010 mit allen beteiligten Interessensgruppen ein Symposium durchgeführt. In der von ihm eingerichteten Arbeitsgruppe Jagd wurden mit den Spitzenvertretern des Bauerverbandes, des Jagdverbands u. des Waldbesitzerverbands mehrere praxistaugliche Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet und in 10 Punkten zusammengefasst.

Wesentliche Punkte u.a. sind:

- Betonung der Eigenverantwortung der Beteiligten
- ergänzende revierweise Aussagen zur Verjüngungssituation
- Darstellung unverbissener Pflanzen bei der Verjüngungsinventur
- die Aufforderung zu gemeinsamen freiwilligen Revierbegängen
- Anlage von Weiserflächen

Sie finden diese sowie alle weiteren Informationen im Internet unter www.forst.bayern.de/jagd/verbissgutachten

Das AELF wird in nächster Zeit die Beteiligten schriftlich informieren sowie im Jahr 2012 Informationsveranstaltungen durchführen.

Insbesondere die von den Revierleitern zu erstellenden revierweisen Aussagen sollten vielfach Anlass sein zu gemeinsamen Waldbegängen. Dabei ist es durchaus hilfreich, wenn auch Waldbesitzer dem jeweils zuständigen Revierleiter Flächen benennen, die nach ihrer Auffassung für eine entsprechende Beurteilung von Bedeutung sein können. Nach Möglichkeit werden dann solche Flächen auch gemeinsam besichtigt und diskutiert.

Heinz- Joachim Daschner, AELF Regensburg

Zertifizierung:

PEFC-Prüfung im Lkrs. führt zum ersten Ausschluss

Der größte Teil der Waldbesitzer im Landkreis Regensburg ist über die Mitgliedschaft bei den WBVs bei PEFC zertifiziert. PEFC ist der Garant für eine kontrollierte Verarbeitungskette – unabhängig überwacht, lückenlos nachvollziehbar und nachhaltig, von unseren zertifizierten Wäldern über Holz verarbeitende Betriebe bis zum Endprodukt im Regal.

Dieses Zertifikat ist wichtig, denn immer mehr Kunden, insbesondere auch die Endverbraucher wollen die Sicherheit, dass ihr gekauftes Holz oder Holzprodukt unter entsprechenden Standards hergestellt wurde. Das PEFC-Zertifikat ist international anerkannt, weltweit werden damit diese Standards garantiert. Bei PEFC sind Vertreter des Privat-, Staats- u. Körperschaftswaldes, der Holzwirtschaft, der Umweltverbände, der Berufsvertretungen, der Forstunternehmer sowie weiterer gesellschaftlicher Gruppen vertreten.

Im Dienstgebiet wurde im Rahmen von Überprüfungen nunmehr erstmals ein Waldbesitzer ausgeschlossen, weil er gegen vereinbarte Standards, u.a. unangebrachter Herbizideinsatz an Sträuchern verstoßen hat.

Für den praktizierenden Waldbesitzer sind deshalb insbesondere die Standards von Bedeutung. Wichtig sind in unserem Bereich u.a.:

- Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person statt.....
- Bei Holzerntemaßnahmen werden Schäden am Bestand und Boden weitestgehend vermieden. Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen.....

- Ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, wird auf-gebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt.
- Der Gleisbildung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen entgegenzuwirken: optimale Planung und Logistik zur Reduktion der Überfahrten, witterungsbedingte Unterbrechungen der Holzernte....
- Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut. Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt.
- Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben vorausgesetzt, dass die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ wie quantitativ befriedigend ist und dass eine Pflanzung aufgrund eines geplanten Waldumbaus nicht erforderlich ist.....
- Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen.
- Auf geschützte Biotope u. Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- u. Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen.
- Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin....

Umfassende Informationen zu diesen und weiteren Standards erhalten Sie unter www.pefc.de/waldwirtschaft/standards.html

Waldschutz:

Eschentriebsterben auch im Landkreis Regensburg

Wer mit offenen Augen durch die Natur geht, kann es nicht übersehen. Die Esche hat ein Problem:

Nahezu im gesamten Freistaat weisen Bäume dieser Baumart charakteristische Krankheitssymptome auf: Schütterer Belaubung, abgestorbene Äste, Verbuschung der Kronen und frühzeitiger Laubfall. Besonders auffallend ist die hellbraune, fast orangene Verfärbung befallener Zweige. Sie ist zwischenzeitlich leider auch in nahezu allen Teilen unseres Landkreises zu beobachten.

Ursächlich ist das Eschentriebsterben, eine Pilzkrankung, die durch das Falsche Weiße Stengelbecherchen (*Hymenoscyphus pseudoalbidus*) ausgelöst wird.

Im Herbst 2008 war die neuartige Erkrankung erstmals in Bayern nachgewiesen worden.

Zwischenzeitlich hat die LWF ein aktuelles Info-Blatt zum Eschentriebsterben mit Handlungsempfehlungen zur waldbaulichen Behandlung von befallenen Wäldern sowie zu Symptomen, Infektionswegen und Biologie des Erregers. Hinweise zur Holzlagerung, Verkehrssicherung und zum Umgang mit Totholz runden die Empfehlungen ab.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen der Wissenschaftler besteht kein Anlass, erkrankte Bäume generell zu entnehmen. Waldbesitzer sollten allerdings die Krankheitsentwicklung beobachten und angepasst reagieren. Von Pflanzungen der Esche wird derzeit angesichts des hohen Ausfallrisikos abgeraten.

Das Info-Blatt und weitere aktuelle Informationen erhalten Sie im Internet unter www.eschentriebsterben.org oder bei Ihrem Revierleiter.

Heinz-Joachim Daschner, AELF Regensburg

Steuern:

Pauschalen für Kleinprivatwald gesenkt

Einigung beim „Steuervereinfachungsgesetz“: Der Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag hat am 21. September 2011 das „Steuervereinfachungsgesetz“ beraten und eine Einigung erzielt. Die Änderungen, die die Forstwirtschaft zu Besteuerung außerordentlicher Einkünfte und z.B. zur Betriebskostenpauschale kleinerer Waldbesitzer betreffen, können also 2012 in Kraft treten.

Für viele unserer Mitglieder relevant: In der Einkommensteuer-Durchschnittsverordnung wurden die „Betriebsausgabenpauschalen“ für Forstbetriebe bis 50 ha abgesenkt.

Sie betragen ab 2012 nunmehr 55 % (bisher 65 %) der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes bzw. 20 % (bisher 40%) der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes (Verkauf auf dem Stock)

Hier konnten von den Verbänden (z.B. Bayerischer Waldbesitzerverband, www.bayer-waldbesitzerverband.de, Mitgliederlogin für unsere WBV-Mitglieder: 115050 Passwort: 93093) gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf und der Empfehlungen einer Arbeitsgruppe aus der Finanzverwaltung Verbesserungen erreicht werden. Ursprünglich war geplant, nur Pauschsätze von 40 % bzw. 10 % beim Verkauf auf dem Stamm anzusetzen.

Künftig können dafür aber auch pauschalierende Betriebe Kosten für die Wiederaufforstung geltend machen. Das sind einige der Änderungen, die sich für die Forstwirtschaft aus dem am 9. Juni vom Deutschen Bundestag beschlossene Steuervereinfachungsgesetz 2011 ergeben.

Im nächsten WBV-Bladl werden wir etwas näher auf die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung eingehen.

Geschäftsstelle (allgemeine Postanschrift) Bergstraße 17, 93093 Donaustauf Tel.: 09403/2025 Fax.: 969028
email: WBVRegensburg-Nord@t-online.de homepage: www.wbvregensburg-nord.de

Operativ/Mitgliederbetreuung

- Ansprechpartner für Mitglieder bzw. Waldflächen im WBV-Gebiet **südlich der neuen B16**
Dienststelle Ost: Thomas Iberl, Geschäftsführer Tel.: 09403/2025 Fax.: 969028 Hdy: 0175/7267436
- Ansprechpartner für Mitglieder bzw. Waldflächen im WBV Gebiet **westlich und nördlich der B16 neu.**
Dienststelle West: Michael Frank, Stellvert. Geschäftsführer Tel.: 09473/95095-32 Fax.:/95095-31 Hdy: 0160/3657947

Organe	Name	Vorname	Straße	Ort	Tel.	Fax – Nr.	email
1. Vors.	Griesbeck	Georg	Thalern 1	Rettenbach	09462/1233	09462/910078	georg.griesbeck@yahoo.de
2. Vors.	Rehm	Martin	Kreuth 2	Bernhardswald	09407/812968	09407/812969	rehmmartin@t-online.de
3. Vors.	Kern	Georg	Linglhof 1	Regenstauf	09402/3268		linglhof@t-online.de
Ausschuß	Bauer	Markus	Hauptstr. 75	Pfäffer-Geisling	09481/959877	09481/959878	markus@bauer-geisling.de
Ausschuß	Dummer	Johannes	Thiergarten 2	Altenhann	09408/550	550	johannesdummer@lycos.de
Ausschuß	Laumer	Franz	Hungersacker 9	Wörth/Donau	09482/2726	9080022	franz.laumer@web.de
Ausschuß	Lautenschlager	Martin	Hochweg 9	Nittenau	09436/902622	09436/9026-24	info@baumpflege-lautenschlager.de
Ausschuß	Piendl	Karl	Piehl 2	Wörth/Do	09482/1048		piendl.karl@t-online.de
Ausschuß	Schiegl	Johann	Engelsberg 1	Brennberg	09484/90230	90277	info@ferienhof-schiegl.de
Ausschuß	Schmidmeier	Max	Böhmerwaldstr. 19	Wenzenbach	09407/1537	---	max.renate.schmidmeier@vr-web.de
Ausschuß	Spitzer	Josef	Kagerhof 1	Altenhann	09408/350	859983	josef.spitzer@t-online.de
Ausschuß	Stuber	Christian	Schneckenreuth 1	Bernhardswald	09402/8487	5041922	alex.weber2003@web.de
Angestellte							
Geschf.	Iberl	Thomas	Bergstraße 17	Donaustauf	09403/2025 0175/7267436	09403/969028	wbvregensburg-nord@t-online.de
Stellv. Geschf.	Frank	Michael	Hinterm Gericht 15 c	Kallmünz	09473/95095-32 0160/3657947	09473/9509531	michael.frank@dieoberpfalz.de
Buchhaltung	Semmelmann	Tanja	Fraunhofen 6	Wald	09484/1252	09484/952219	semmelmann.tr@vr-web.de

ALF Betreuungsförster im WBV-Gebiet: Allgemeine waldbauliche Beratung, Förderprogramme etc.

FDST. Brennberg	Löffl	Franz	Reimarstr. 10	93179 Brennberg	09484/951339 0160/90155108	09484/951387	franz.loeffl@aelf-re.bayern.de
FDST. Rgg	Kufner	Erich	Bahnhofstr. 13	93128 Regenstauf	0941/2083131 0160/90155107	0941/2083200	erich.kufner@aelf-re.bayern.de
FDST. Falkenstein	Maderer	Jörg	Bahnhofstr. 14	93167 Falkenstein	09462/911702 0173/8645301	09462/911660	joerg.maderer@aelf-ch.bayern.de

Holzverkauf – Geplante Holzeinschläge frühzeitig anmelden ! (Infos unter www.wbvregensburg-nord.de/holzvermarktungs.html)

Wer vorhat, einen Holzeinschlag, Durchforstung etc. selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, den bitten wir eindringlich möglichst frühzeitig um eine erste Meldung an die Dienststellen der WBV. Nur so kann die WBV die zu erwartenden Mengen und Sortimente einschätzen, entsprechende Rahmenvereinbarungen treffen – und auch einhalten sowie ggf. notwendige Unternehmer disponieren. !!! Ständiger Blindflug ist auf Dauer sehr anstrengend – auch für unsere Kunden!

Nützen Sie die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld von Maßnahmen von den AELF-Förstern oder der WBV vor Ort beraten zu lassen.

!!! Achtung: Pauschalierende / Optierende Landwirte ???- Bitte klären Sie ihre umsatzsteuerliche Veranlagung (z.B. bei Rundholz Mwst-Satz 5,5% oder 19%) mit Ihrem Steuerberater rechtzeitig vor Holzverkäufen/-Einschlägen d e f i n i t i v ab und teilen Sie uns etwaige Änderungen umgehend mit.

Forstpflanzenbezug mit WBV-Mitgliedsrabatt (i.a. 25% auf 1000Stk.-Preise)**Selbstabholung:**

- **Baumschule Sailer** (www.sailer-forstbaumschulen.de) in Grub bei Regenstauf (Tel: 09402/782673 Fax: 782476)

=> Hinweise: umfangreiches Dienstleistungsangebot (z.B. Pflanzungen, Zaunbau); Bezug sämtlicher für Kulturbegründung benötigter Materialien (z.B. Zaunmaterial, Fegeschutz, Tonkinstäbe etc.) und Pflanzgeräte; Fragen Sie auch hier nach möglichen Preisnachlässen für WBV-Mitglieder (z.B. Zaunmaterial)

- **Baumschule Bartl Köppl** (www.baumschule-koeppl.de) in Viechtach (Tel: 09942/8179 Fax: 09942/6361)

=> Hinweise: u.a. authochthone Sträucher; Betriebszweig alte Obstsorten wurde aufgegeben; bisher vor allem Eigenanzucht von sämtlichen Laubhölzern; seit diesem Jahr stehen auch die meisten einheimischen Nadelhölzer (z.B. Weißtanne, Europ. Lärche, Fichte etc.) aus eigener Anzucht zur Verfügung; bisher keine Dienstleistungsangebote; Bezug von Kultur-Materialien (z.B. Fegeschutzspiralen, Tonkinstäbe etc.) auf Anfrage möglich

Sammelbestellungen: (östliches WBV-Gebiet): i.a. 2 Sammelbestellungen/Jahr.

Aktueller Lieferant: Baumschule Bartl Köppl, Viechtach; Abladestellen nach Bedarf. Wir bitten Sie, Ihren Bedarf jeweils spätestens bis zum **15.10.** (Herbstpflanzung) bzw. **15. März** (Frühjahrs-pflanzung) eines Jahres der Geschäftsstelle zu melden.

ZüF-Zertifizierung: Beide Baumschulen sind Mitglied im Zertifizierungsring für überprüfbare Forstl. Herkunft Süddeutschland e.V. (ZüF). Der Schwerpunkt des Vereins liegt in der Herkunftssicherung bei der Begründung von Waldbeständen. Das ZüF-Zertifizierungsverfahren ergänzt das Forstsaatgutrecht und verbessert entscheidend die Herkunftssicherheit bei Forstpflanzen.

Das ZüF-Zertifikat wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt. Diese ordnet fallweise genetische Untersuchungen an und kontrolliert die Verfahrensabläufe. Der Identitätsnachweis wird durch biochemisch-genetischen Vergleich der Erbanlagen von Saatgut und Pflanzgut über Rückstellproben erbracht. Die Einlagerung der Rückstellproben erfolgt an einer neutralen Stelle.

ZüF-Pflanzen kosten etwas mehr, bieten jedoch noch mehr Herkunftssicherheit. Bei der Bestellung ausdrücklich ZüF-Pflanzen mit Zertifikat verlangen! PEFC empfiehlt ausdrücklich die Verwendung von ZüF-zertifiziertem Pflanzgut. Im Bayerischen Staatswald werden mittlerweile fast ausnahmslos ZüF-Pflanzen verwendet.

Herkunftssicherheit allgemein: Mit fehlerhaften Herkünften ist nicht zu spaßen. Die Folgen von ungeeigneten Pflanzgutes sind heute im ganzen WBV-Bereich im Nadelholz wie beim Laubholz sichtbar und zeigen sich in teilweise miserablen Stammformen, starke Schneebruchanfälligkeit, vorzeitiger Bestandsauflösung etc.

Forstpflanzen werden immer mehr zum Handelsgut; auch im Raum Regensburg finden sich immer mehr Händler. Je mehr Stellen (z.B. Händler) vom Anzuchtbetrieb bis zum Waldbesitzer liegen, desto eher kommt das Forstsaatgutgesetz mit seinen Überwachungsmechanismen an seine Grenzen. Unsere Empfehlung lautet daher, Forstpflanzen nur direkt bei renommierten Anzuchtbetrieben/Baumschulen unter ausdrücklicher Angabe der für unsere Wuchsgebiete und der entsprechenden Höhenlage vom Staatsministerium empfohlenen Herkünfte (5-stellige Nummer). Nähere Info`s zu diesem Thema finden Sie auch unter <http://www.forst.bayern.de/asp/>

Aktuelle Rabattvereinbarungen für WBV-Mitglieder mit folgenden Firmen (Gültigkeit: 01.10.2011 – 30.09.2011)

-- FA. Karl Kolbeck Forst- und Gartengeräte, Wöhrhof 1, 93128 Regenstauf, Tel.: 09402/2888 www.

-- Fa. Mandlik Garten- und Forstgeräte, Kiefenholz 15 b, 93086 Wörth/Donau Tel.: 09482/3000

-- Fa. Söllner Motorgeräte GmbH, Unterislinger Weg 33, 93053 Regensburg Tel.: 0941/998152 www.soellner-motorgeraete.de

-- Fa. Baywa Lappersdorf, Regendorfer Str. 1, 93138 Lappersdorf Tel.: 0941/860-0 (Ansprechpartner: Herr Eisenhut, Durchwahl -106)

Ausweispflicht: Gültiger WBV-Mitgliedsausweis! Bei Problemen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle (09403/2025)!

Hinweis: Beziehen Sie bei Ihrer Entscheidung auch die Qualität der Beratung sowie Servicequalität und -preise (z.B. bei Reparaturen) mit ein.

Preisnachlässe für WBV-Mitglieder	Bezugsgrößen: Katalogpreise bzw. Werkspreisliste / Abnahmemenge 1 St. - soweit nicht anders erwähnt. Angegebene Preise: incl. MWSt., Barzahlung oder Karte, soweit nicht anders erwähnt.			
Kategorie	FA. Karl Kolbeck,	Fa. Mandlik,	Söllner Motorgeraete,	Baywa Lappersdorf
MS Stihl / Husqvarna / Solo	18%/18%/17%	17%/17%/17%	17%/16%/18%	21%/21%/---
Ketten ab 1/5/10 Stück	20%/30%/35% (Stihl)	20%/25%/30%	20%/25%/25% (Stihl/Oregon)	15%/18%/23%
Führungsschienen	20% (Stihl)	20%	20% (Stihl) / 25% (Oregon)	18%
Kettenräder	---	10%	10%	18%
Sonstige Ersatzteile	---	---	5%	18%
Anbauzubehör	---	10%	10% (Stihl)	18%
Spezialwerkzeuge	---	10%	---	18%
Sonderkraftstoff *	Aspen (5l/25l/60l)	Aspen (5l/25l/60l)	Cleanlife (5l/20l/---)	Stihl Motomix(5l/ /)
<u>5 Liter-Kanister</u> ab 1 / 5 / 10 St.	1,43%/---/--- auf Tagespreis (11.10.11: 3,46 €/1 brutto)	5,5%/8%/9% auf Tagespreis (12.10.11: 3,70 €/1 brutto)	0%/5%/10% auf Tagespreis (07.10.11: 4,40 €/1 brutto)	10%/10%/10% auf Tagespr. (12.10.11: 4,80 €/1 brutto)
<u>25 Liter-Kanister</u> ab 1 / 5 / 10 St.	2,03%/---/--- auf Tagespreis (11.10.11: 3,34 €/1 brutto)	8%/9%/10% auf Tagespreis (12.10.11 3,60 €/1 brutto)	0%/5%/10% auf Tagespreis (07.10.11: 3,74 €/1 brutto)	---
<u>60 Liter-Faß</u> ab 1 / 5 / 10 St.	2,33%/---/--- auf Tagespreis (11.10.11: 3,25 €/1 brutto)	12%/14%/15% auf Tagespreis (12.10.11 3,60 €/1 brutto)	0%/ab 2 Fässer 5% (07.10.11: 3,28 €/1 brutto)--	---
Sägekettenhaftöle Bio ***	Divinol Bio TS (5l/20l)	Biostar (5l/25l)	Biostar(1-Liter-Gebinde	Stihl BioPlus (5-Liter-Geb)
<u>5 Liter-Kanister</u> ab 1St./5 St./10 St.	18/--/--% auf Tagespreis (11.10.11) 3,90 €/1 brutto	7%/10%/15% auf Tagespreis (12.10.11 2,90 €/1 brutto)	0%/ab 3St 10% auf Tagespr. (07.10.11 5,79 €/1 brutto)	10%/10%/10% auf Tagespr. (12.10.11: 4,72 €/1 brutto)
<u>20 Liter-Kanister</u> ab 1 / 5 / 10 St.	18/--/--% auf Tagespreis (11.10.11) 3,70 €/1 brutto	7%/10%/15% auf Tagespreis (12.10.11 2,80 €/1 brutto)	---	---
Kleidung/Schutzausrüstung			(nur für Lagerware)	
Schnittschutzstiefel ab 1/ab 5/ ab 10 Stück	Schnittschutzstiefel „Juwel“ 105 €	Schnittschutzstiefel 10-20% je nach Hersteller	Stihl 17%/17%/20% übrige Marken 3%/5%/5%	Stihl 18%/22%/25%
Schnittschutzhosen ab 1/ab 5/ ab 10 Stück	Stihl 17 % Wutex-Latzhose 53,50 €	Husqvarna oder Wutex 15%/20%/25%	Stihl 17%/17%/20% ForestJack 71 €3%/5%/5%	Stihl 18%/22%/25%
Jacken ab 1/ab 5/ ab 10 Stück	Stihl 17 % Wutex-Forstjacke 34,90 €	Husqvarna oder Wutex 15%/20%/25%	Stihl 17%/17%/20% ForestJack 43,50 €5%/10%/10%	Stihl 18%/22%/25%
Helme incl. Gesichts- und Gehörschutz-Kombination	Peltor Standard 34,90 €	Husqvarna 22%/25%/32%	Peltor Standard 45 € 5%/10%/10%	Stihl 18%/20%/22%
Sonstiges	Kettenschärfgeräte „Juwel“ SP Master 179 €/ SP Standard 329 € SP Auto 359 €	Kettenschärfgeräte 15%	Alle Stihlgeräte 17% (außer Werkzeug und Werkstattgeräte)	Alle Stihlgeräte 22% (auf aktuelle Werkspreisliste außer Werkzeug und Werkstattgeräte)
Alle Firmen haben darüber hinaus Sonderangebote und zeitweise Aktionen			Alle Angaben ohne Gewähr!	
* Sonderkraftstoffe für 2-takt-Motoren gebrauchsfertig, benzolfrei, schwefelarm, hohe Oktanzahl, entmischungssicher				
** Biokettenhaftöle (nicht zu verwechseln mit einfachem Salatöl/Rapsöl etc.): schnell abbaubar, mittlerweile ausgereift und zuverlässig; schwer abbaubare mineralische Kettenöle sind aufgrund der Umweltgefährdungen (z.B. Trinkwasser) auch nach PEFC nicht mehr zulässig !!!				

Geräte- und Maschinenverleih Ihrer WBV: Ausleihsätze – soweit nicht anders erwähnt – ohne Bediener und/oder ohne Schlepper						
Gerät/Maschine/Typ	Beschreibung/Bemerkungen	Verleih	Bediener	Sätze (€)	Eigentümer/Ansprechp./Standort	Telefon
Erdbohrgerät (Einmann)Stihl BT 120C	Bohrdurchmesser 10 o. 16cm	ja	evtl.	3,- /Std. 20,-/Tag	WBV (Schütz Josef), Pfaumbach 1, Wörth/Do	09482/3644
Erdbohrgerät (Einmann)Stihl BT120 C	Bohrdurchmesser 10 o. 16cm	ja	evtl.	3,- /Std. 20,-/Tag	WBV (Spitzer Josef), Kagerhof 1, Altenthann	09408/350
Freischneider Husqvarna	Dickichtmesser und Kreissägeblatt	ja	evtl.	3,- /Std. 20,-/Tag	WBV (Schütz Josef), Pfaumbach 1, Wörth/Do	09482/3644
Freischneider Husqvarna	Kreissägeblatt	ja	evtl.	3,- /Std. 20,-/Tag	WBV (Spitzer Josef), Kagerhof 1, Altenthann	09408/350
Hochentaster	ausziehbar auf 3,3m	ja	evtl.	4,- /Std. 25,-/Tag	WBV (Schütz Josef), Pfaumbach 1, Wörth/Do	09482/3644
Hochentaster	ausziehbar auf 3,3m	ja	evtl.	4,- /Std. 25,-/Tag	WBV (Spitzer Josef), Kagerhof 1, Altenthann	09408/350
Holzfeuchtebeßgerät HT 65 mit Rammelektrode (normal o. isoliert)	für (Tiefen-)Messungen an Rund-, Schnitt-, Brennholz	ja	ja	---	WBV (Thomas Iberl), Bergstraße 17, Donaustauf	09403/2025
Trommelhacker Biber 7	Nur Handbeschickung , max 35 cm	ja	auf Wunsch	25,-/Std.	WBV (Brandl Johannes), Roithof 1, Altenthann	0151/52554039 09408/353
Locheisen und HTB Bindezange	Zubehör für Fegeschutz Tonkinstäbe	ja		Je 1 €/Tag	WBV (Schütz Josef), Pfaumbach 1, Wörth/Do	09482/3644
Warntafeln „Vorsicht Holzfällung“	2 Stück (1 Paar)	ja		---	WBV (Spitzer Josef), Kagerhof 1, Altenthann	09408/350
	2 Stück (1 Paar)	ja		---	WBV (Weinzierl Josef), Kirnberg 1, Wörth/Do	09482/90730

Betriebsmittelverkauf der WBV ab Hof (Lieferschein/Rechnung; Bankeinzug) – Verkaufsstellen – (solange Vorrat reicht!)

Josef Schütz, Pfaumbach 1, Wörth Tel: 09482/3644 (0171/1600341)	(Schutzausrüstung/Kettenöl/Sonderkraftstoff/Tonkinstäbe und Zubehör)
Josef Weinzierl, Kirnberg 1, Wörth Tel: 09482/90730	(Zaunmaterial/Eichenzaunpfosten/Eichengrenzpfähle!)
Josef Spitzer, Kagerhof 1, Altenthann Tel: 09408/350	(Schutzausrüstung/Kettenöl/Sonderkraftstoff/Tonkinstäbe und Zubehör)

!!! Regelmässige WBV-Info`s per email !!! Das WBV-Bladl kommt – weil aufwendig - meist nur 1-2 x /Jahr per Post zu Ihnen ins Haus. Damit Sie mehr von Ihrer Mitgliedschaft haben, würden wir Sie gerne auch das ganze Jahr über - auch zwischen den Rundschreiben - schnell und kostengünstig über Neuigkeiten (z.B. Holzmarkt-Info`s, Waldschutz-Info`s, Veranstaltungshinweise etc.) informieren. Sofern Sie bisher nicht in unserem email-Verteiler sind, **bitten wir Sie, eine email an wbvregensburg-nord@t-online.de zu schreiben. Betreff: email-Verteiler**



Versicherungsstelle Deutscher Wald in Partnerschaft mit der AXA Versicherung AG

Folgende Versicherungsverträge werden im Rahmen der zwischen den Waldbesitzervereinigungen des Landkreises Regensburg (*Hemau, Pielenhofen, Regensburg-Nord und Regensburg Süd*) und der Versicherungsstelle Deutscher Wald getroffenen Vereinbarungen hiermit beantragt:

(bitte ankreuzen):

- Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung**
- Umweltschaden-Haftpflichtversicherung**
(nur in Verbindung mit der Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung)
- Waldbrandversicherung**
- Wald-Sturmversicherung**
(nur in Verbindung mit der Waldbrand- oder Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung)

Versicherungsbeginn: 01.01.2012

Daten des Versicherungsnehmers:

Mitglied in der FBG / WBV: _____

Name, Vorname _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl u. Wohnort _____

Telefonnummer: _____

Flurstücke: 1) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

2) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

3) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

4) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

5) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

6) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

7) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

8) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

9) Flurnr. / Gemarkung _____ ha: _____

(ggf. weitere Flurnummern auf Rückseite oder separatem Beiblatt aufführen)

Waldfläche gesamt in Hektar: _____ **ha:** _____

Datum, Unterschrift: _____

Rückfragen?: Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsst. der WBV Regensburg-Nord (Tel. 09403/2025) oder an Herrn Marcus Schneider (Tel. 09942 /468271 bzw. 0160/1051933)

Bitte bis 31.12.11 zurücksenden an: WBV Regensburg-Nord w.V., Bergstr. 17, 93093 Donaustauf oder – faxen (09403/969028) o. einscannen u. mailen an wbvregensburg-nord@t-online.de